

Frau Bundesrätin
Viola Amherd
Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: vincianne.grundschober@ndb.admin.ch

Basel, 9. September 2022
ABA / NGR +58 330 62 17

Stellungnahme zur Revision des Nachrichtendienstgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 18. Mai 2022 eröffnete Vernehmlassung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport zur Revision des Nachrichtendienstgesetzes.

Wir bedanken uns bestens für die Konsultation in dieser für die Finanzbranche wichtigen Vernehmlassung. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Die aus unserer Sicht **wichtigsten Anliegen** lauten wie folgt:

- Ergänzung des NDG (bspw. in Art. 1 NDG), dass sich die Bearbeitung von Personendaten nach dem DSG richtet, sofern die Bestimmungen des NDG keine andere Regelung vorsehen.
- Präzisierung der Formulierung des Gesetzgebers in Art. 26 Abs. 1 lit. f E-NDG betreffend Art und Weise wie die Anfragen zu den Transaktionen kommen.
- Aufnahme einer ausdrücklichen Auskunftspflicht der Finanzintermediäre ins NDG, damit sich die Banken nicht einer möglichen Bankkundengeheimnisverletzung aussetzen.
- Einfügen des Erfordernisses eines sachlich erhärteten Verdachts, um Anfragen sachlich einzugrenzen.

Gerne erläutern wir Ihnen nachfolgend unsere Anliegen. Für eine Diskussionen zur Ausarbeitung einer neuen Gesetzesvorlage stehen wir Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

1. Definitionen und Verhältnis zum DSG

Soweit ersichtlich enthält der Entwurf (sowie die bereits bestehende Fassung) keine Definition dazu, was unter dem Begriff «Personendaten» oder «Daten» zu verstehen ist. Auch werden die Begriffe «besonders schützenswerte Personendaten» und «Profiling» verwendet (z.B. Art. 5, 52 und 62 E-NDG). Unseres Erachtens wäre eine Klarstellung dahingehend empfehlenswert (bspw. durch Einfügung in Art. 1 NDG), dass sich die Bearbeitung von Personendaten nach dem DSG richtet, sofern die Bestimmungen des NDG keine andere Regelung vorsehen. Zwar wird die Bezugnahme zum (rev) DSG bei einer Datenbearbeitung im Rahmen des E-NDG (DSG = lex generalis, NDG = lex specialis) an verschiedenen Stellen im Erläuternden Bericht erwähnt. Zum anderen kommt die Bezugnahme zum Teil auch durch Bestimmungen des E-NDG selbst zur Geltung. So wird u.a. in Art. 9 Abs. 4 E-NDG klargestellt; «*Der NDB ist der Verantwortliche nach Artikel 5 Buchstabe j des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020 (DSG) für Datenbearbeitungen, die nach diesem Gesetz von kantonalen Vollzugsbehörden durchgeführt werden.*» Dennoch sind wir der Auffassung, dass eine entsprechende Klarstellung empfehlenswert wäre. Die bloss punktuellen Hinweise auf das DSG könnten den falschen Eindruck erwecken, dass ein umgekehrtes Regime gelten soll (DSG nur, soweit im NDG ausdrücklich erwähnt).

2. Art. 26 Abs. 1 E-NDG

2.1 Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage für die Auskunftspflicht der Finanzintermediäre

Durch die neuen genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen nach Art. 26 Abs. 1 lit. f und g E-NDG übernimmt das NDG vom GwG die Definition des Kreises der potentiell betroffenen Personen, bei denen das Einholen von Auskünften über Transaktionen und Geschäftsbeziehungen möglich ist.

Die Formulierung des Gesetzgebers ist betreffend Art und Weise wie die Anfragen zu den Transaktionen kommen sollten, ziemlich vage. Um Rechtssicherheit zu schaffen, gilt es noch zu präzisieren in welcher Art und Weise die Anfragen eingehen, vermutungsweise in Form einer Verfügung.

Die Auskunftspflicht der Finanzintermediäre gegenüber Behörden bedarf nach Art. 47 Abs. 5 BankG einer gesetzlichen Grundlage. Art. 26 Abs.1 lit. f E-NDG ist hierzu nicht ausreichend. Analog zur Auskunfts- und Meldepflicht von Behörden und Privaten (Art. 19 und 24 NDG) sollte auch für die Finanzintermediäre eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen und eine entsprechende Formulierung im Gesetz aufgenommen werden. Somit würde sichergestellt, dass sich die Banken nicht einer möglichen Bankkundengeheimnisverletzung aussetzen.

2.2 Voraussetzung eines sachlich erhärteten Verdachts

Auch auf Basis einer klaren gesetzlichen Grundlage sind aber zwecks Vermeidung von unnötigem Aufwand entsprechende Anfragen bzw. Massnahmen gleichwohl angemessen sachlich einzugrenzen. Deshalb muss als Voraussetzung ausdrücklich geregelt werden, dass sie auf einem bereits bestehenden sachlich erhärteten Verdacht basieren müssen. Diese Eingrenzung erscheint nur schon angesichts der Fülle von Fällen mit

• Swiss Banking

zwingend vorzunehmenden GwG-Abklärungen zumindest für Banken und andere Finanzdienstleister sicher angemessen. Nach unserer Einschätzung werden aber in Art. 26 Abs. 1 E-NDG generell Konstellationen aufgeführt, bei welchen besagte Einschränkung sachlich gerechtfertigt erscheint. Statt nur für den Anwendungsbereich von Art. 26 Abs. 1 Bst. f E-NDG sollte die Einschränkung deshalb am besten direkt im Ingress von Art. 26 Abs. 1 E-NDG aufgeführt werden und könnte wie folgt lauten:

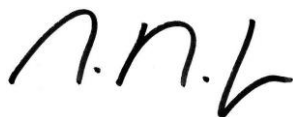
Art. 26 Abs. 1 E-NDG

¹ Die folgenden Beschaffungsmassnahmen sind genehmigungspflichtig **und müssen, um genehmigungsfähig zu sein, auf einem gemäss Aktenlage bereits bestehenden sachlich erhärteten Verdacht basieren:**

b. (...)

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Andreas Barfuss
Leiter Legal & Compliance



Natalie Graf
Fachverantwortliche Legal